Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/621

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler

II/1 — 31109 — 5304/66

Bonn, den 16. Mai 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Januar 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der deutsche und englische Wortlaut des Vertrages und des Protokolls, zwei Briefwechsel sowie eine Denkschrift zum Vertrag sind beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern des Auswärtigen und für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 294. Sitzung am 13. Mai 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Januar 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Dar es Salaam am 30. Januar 1965 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll und den beid n Briefwechseln vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Schlußbemerkung

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen und

IN DER ERKENNTNIS, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig behandeln als jede andere gleichartige Kapitalanlage in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Jede Vertragspartei wird die Betätigung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit deren Kapitalanlagen sowie die Verwaltung, den Gebrauch oder die Nutzung dieser Kapitalanlagen nicht weniger günstigen Bedingungen als denjenigen unterwerfen, die sie auf die Betätigung im Zusammenhang mit jeder anderen gleichartigen Kapitalanlage in ihrem Hoheitsgebiet anwendet.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

Treaty between the Federal Republic of Germany and the United Republic of Tanzania concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
and
THE UNITED REPUBLIC OF TANZANIA,

DESIRING to intensify economic cooperation between both States,

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

RECOGNIZING that encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

Article 2

(1) Investments owned by, or under control of, nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party shall not be accorded by that Party treatment less favourable than it accords to any other similar investment in its territory.

(2) Neither Contracting Party shall subject activities of nationals or companies of the other Contracting Party in connection with their investments, as well as the management, use or enjoyment of such investments, to conditions less favourable than it imposes on activities in connection with any other similar investment in its territory.

Article 3

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entsprechen, tatsächlich verwertbar und transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung und die Zeit, innerhalb der sie zu zahlen ist, müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet in bezug auf Kapitalanlagen den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den Transfer des Kapitals, der Erträge und, im Falle der Liquidation, des Liquidationserlöses.

Artikel 5

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 11, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei sowie deren Eintritt in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfange wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3, nach Artikel 4 oder Artikel 5 unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte am Tage des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der für laufende Geschäfte gültige Kurs beruht auf dem mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswert (par value) und muß innerhalb der nach Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zugelassenen Schwankungsbreite beiderseits der Parität (parity) liegen.

(3) Besteht in bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz 2, so wird der amtliche Kurs angewandt, den

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall represent the equivalent of the investment expropriated; it shall be actually realizable, transferable, and shall be made without delay. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation for the determination and the giving of such compensation. The legality of any such expropriation and the amount of compensation and the time during which it should be paid shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation-treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 4

Either Contracting Party shall in respect of investments guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the transfer of the capital, of the returns from it and, in the event of liquidation, of the proceeds from such liquidation.

Article 5

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 11, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party as well as the subrogation of that Contracting Party to any such right or claim, which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 3 as well as Article 4 shall apply mutatis mutandis.

Article 6

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situate, transfers under paragraphs 2 or 3 of Article 3, under Article 4 or Article 5 shall be made without undue delay and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) The rate of exchange effective for current transactions shall be based on the par value agreed with the International Monetary Fund and shall lie within the margins above or below parity admitted under section 3 of Article IV of the Articles of Agreement on the International Monetary Fund.

(3) If at the date of transfer no rate of exchange within the meaning of paragraph 2 above exists in respect of either Contracting Party, the official rate fixed by such

diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zum US-Dollar oder zu einer anderen frei konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so lassen die zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

Contracting Party for its currency in relation to the US Dollar or to another freely convertible currency or to gold shall be applied. If no such rate has been fixed, the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situate shall admit a rate of exchange that is fair and equitable.

Artikel 7

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit, als sie günstiger ist, vor.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Article 7

(1) If the legislation of either Contracting Party or international obligations existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Treaty, contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Treaty.

(2) Either Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Artikel 8

(1) Der Ausdruck „Kapitalanlagen" umfaßt alle Vermögenswerte insbesondere, aber nicht ausschließlich:

a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte oder dergleichen;

b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;

c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;

d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und good will;

e) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt, vorausgesetzt, daß eine solche Veränderung nicht im Widerspruch zu der Genehmigung steht, die in bezug auf die ursprünglich angelegten Vermögenswerte erteilt worden ist.

(2) Der Ausdruck „Erträge" bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile oder Zinsen entfallen.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige" bezeichnet

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

b) in bezug auf die Vereinigte Republik Tansania:
Personen, die von dem jeweils für Fragen der Staatsangehörigkeit zuständigen Minister amtlich als Staatsangehörige bestätigt sind.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften" bezeichnet

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

Article 8

(1) The term "investment" shall comprise every kind of asset, and more particularly, though not exclusively,

a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens, pledges, usufructs and similar rights;

b) shares of companies and other kinds of interest;

c) claims to money or to any performance having an economic value;

d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-names, and good will;

e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources.

Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment, provided that such alteration is not contrary to the approval granted in respect of the assets originally invested.

(2) The term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit or interest.

(3) The term "nationals" shall mean

a) in respect of the Federal Republic of Germany:
Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;

b) in respect of the United Republic of Tanzania:
persons certified as Nationals by the Minister for the time being responsible for citizenship.

(4) The term "companies" shall mean

a) in respect of the Federal Republic of Germany:
any juristic person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;

b) in bezug auf die Vereinigte Republik Tansania:

Eine Gesellschaft, die nach deren Gesetz über Gesellschaften gegründet und eingetragen ist.

Artikel 9

Diesem Vertrag unterliegen auch Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben. Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden bleibt unberührt.

Artikel 10

Jede Vertragspartei gewährt die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 dieses Vertrages vorgesehene Behandlung auf Grund der Tatsache, daß diese Behandlung in den gleichen Angelegenheiten auch von der anderen Vertragspartei eingeräumt wird.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art werden spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufgehoben, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

b) in respect of the United Republic of Tanzania:

a company formed and registered under its Companies Act.

Article 9

The present Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation. This provision shall not affect the agreement of 27 February 1953 on German External Debts.

Article 10

Either Contracting Party shall grant the treatment provided for in Article 2 and paragraph 3 of Article 3 of the present Treaty in consideration of the fact that such treatment in like matters is also granted by the other Contracting Party.

Article 11

(1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Treaty should, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted for each individual case as follows: Each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months, from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it wants to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant agreement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the cost of the Chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Article 12

The provisions of the present Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right of taking such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Measures of this kind shall be repealed as of not later than the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations have been re-established.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft und verlängert sich auf unbegrenzte Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage der Beendigung dieses Vertrages an.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 30. Januar 1965 in vier Urschriften, zwei in deutscher, zwei in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
H. Schroeder

Für die Vereinigte Republik Tansania:
A. Z. N. Swai

Article 13

With the exception of the provisions in paragraph 7 of the Protocol, referring to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the United Republic of Tanzania within three months from the entry into force of the present Treaty.

Article 14

(1) The present Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) The present Treaty shall enter into force one month after the day of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall continue in force thereafter for an unlimited period except if denounced in writing by either Contracting Party one year before its expiration. After the expiry of the period of ten years the present Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 13 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of the present Treaty.

DONE at Dar es Salaam on 30 January, 1965, in four originals, two each in the German and English languages, all four texts being equally authentic.

For the Federal Republic of Germany:
H. Schroeder

For the United Republic of Tanzania:
A. Z. N. Swai

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrages betrachtet werden sollen:

(1) Zu Artikel 1

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrages mit der Maßgabe, daß dieser Vertrag auf Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet der Vereinigten Republik Tansania nur Anwendung findet, wenn die Kapitalanlage als „genehmigtes Unternehmen" bezeichnet ist oder einen „genehmigten Status" nach den in Tansania geltenden Gesetzen über den Schutz ausländischer Kapitalanlagen erhalten hat.

(2) Zu Artikel 2

a) Als Betätigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: Die Einschränkung des Bezuges von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2.

b) Der Ausdruck „jede andere gleichartige Kapitalanlage" im Sinne von Artikel 2 bedeutet jede Kapitalanlage gleicher wirtschaftlicher Art im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ohne Rücksicht darauf, ob sie von Staatsangehörigen oder Gesellschaften eines dritten Staates oder von einer anderen Person oder Gesellschaft vorgenommen worden ist.

c) Artikel 2 Absatz 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.

d) Die Bestimmungen über die Meistbegünstigung nach diesem Vertrag gelten nicht für Vergünstigungen, die eine Vertragspartei Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten auf Grund einer Zollunion, einer Freihandelszone oder mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgemeinschaft gewährt.

On signing the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the United Republic of Tanzania the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which should be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

Investments made in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party within the area of application of that Party's legal system by nationals or companies of the other Contracting Party, shall enjoy the full protection of the present Treaty, provided that in respect of investments in the territory of the United Republic of Tanzania this Treaty shall only apply to investments which are classified as "approved enterprise" or enjoy "approved status" as defined under Tanzania legislation for the Protection of Foreign Investments.

(2) Ad Article 2

a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 2: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of paragraph 2 of Article 2: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of power or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 2.

b) The term "any other similar investment" as referred to in Article 2 shall be deemed to comprise any investment of a like economic nature in the territory of the Contracting Party concerned regardless of whether such investments have been made by nationals or companies of any third State or by any other individual or company.

c) Paragraph 2 of Article 2 shall not apply to entry, sojourn, and activity as an employee.

d) The most-favoured-nation-treatment as understood in this Treaty shall not apply to privileges, which either Contracting Party grants to nationals or companies of other States because of a custom's union, free trade zone or because of the membership of a common market.

e) Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken auf ihre Staatsangehörigen oder Gesellschaften zu beschränken.

f) Rechte, die in bezug auf die Durchfuhr von Waren und die Benutzung von Hafeneinrichtungen für Waren im Verkehr von und nach der Demokratischen Republik Kongo, dem Königreich Burundi und der Republik Rwanda gewährt worden sind, fallen nicht unter die Meistbegünstigung im Sinne dieses Vertrages.

(3) Zu Artikel 3

a) Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 gelten auch für die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand. Unter Enteignung ist die Entziehung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet, sowie die Beschränkung eines solchen Vermögensrechts, wenn sie einer Enteignung gleichkommt.

b) Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, aus Gründen des staatlichen Wiederaufbaus oder aus sonstigen triftigen Gründen zu bestimmen, daß die Zahlungen nach Artikel 3 Absatz 3 nicht transferierbar sind, sondern wiederangelegt werden sollen.

(4) Zu Artikel 4

Als „Liquidation" im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

(5) Zu Artikel 6

a) Als „unverzüglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Ersuchens und darf unter keinen Umständen sechs Monate überschreiten.

b) Der Transfer im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 erfolgt in der vom Investor gewählten Währung, es sei denn, daß vor Einbringung des Kapitals in der Zulassungsurkunde mit schriftlicher Zustimmung oder auf schriftlichen Antrag des Investors eine bestimmte Währung festgelegt worden ist.

(6) Zu Artikel 8

a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage, vorausgesetzt, daß die wiederangelegten Erträge für einen genehmigten Zweck verwandt werden.

b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

e) Either Contracting Party reserves the right to restrict the acquisition of land or rights in land to its own nationals or companies in accordance with its laws.

f) Such rights as have been granted with respect to the transit of goods and the use of port facilities for goods to and from the Democratic Republic of the Congo, the Kingdom of Burundi and the Republic of Rwanda shall not be subject to the most-favoured-nation-treatment prescribed herein.

(3) Ad Article 3

a) The provisions of paragraph 2 of Article 3 shall also apply to the transfer of an investment to public ownership, to the subjection of an investment to public control, or to similar interventions by public authorities. Expropriation shall mean the taking away of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment, as well as the restricting of any such property right, if the restriction is tantamount to expropriation.

b) Either Contracting Party reserves the right to decide, on grounds of national reconstruction or other valid reason, that payments made under the provisions of paragraph 3 of Article 3 shall not be transferable but shall be reinvested.

(4) Ad Article 4

"Liquidation" within the meaning of Article 4 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partly giving up the investment concerned.

(5) Ad Article 6

a) A transfer shall be deemed to have been made "without undue delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 6 if made within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed six months.

b) Any transfer under paragraph 1 of Article 6 shall be made in a currency at the investor's choice unless prior to the making of the investment and with written approval or written application of the investor a particular currency has been specified in the documents of approval.

(6) Ad Article 8

a) Returns from an investment, as well as returns from reinvested returns, shall enjoy the same protection as the original investment provided that reinvested returns are applied to an approved purpose.

b) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person in possession of a national passport issued by the appropriate authorities of either Contracting Party shall be deemed to be a national of that Party.

(7) Jede Vertragspartei wird Maßnahmen unterlassen, die entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs die Beteiligung der Seeschiffahrt oder Luftfahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern, die zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind, oder von Personen, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit einer solchen Kapitalanlage erfolgt, ausschalten oder behindern. Dies gilt auch für Güter, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates mit Mitteln eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrages angelegt sind, sowie für Personen, wenn die Beförderung im Auftrage eines solchen Unternehmens erfolgt.

(7) Either Contracting Party shall refrain from any measures which, contrary to the principles of free competition, may prevent or hinder sea-going vessels or aircraft of the other Contracting Party from participating in the transport of goods intended for, or of persons travelling in connexion with, an investment within the meaning of the present Treaty. This also applies to goods acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State with funds of an enterprise in which capital within the meaning of the present Treaty is invested; it applies furthermore to persons travelling on behalf of such an enterprise.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 30. Januar 1965 in vier Urschriften, zwei in deutscher, zwei in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE at Dar es Salaam on 30 January, 1965, in four originals, two each in the German and English languages, all four texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
H. Schroeder

Für die Vereinigte Republik Tansania:
A. Z. N. Swai

For the Federal Republic of Germany:
H. Schroeder

For the United Republic of Tanzania:
A. Z. N. Swai

Briefwechsel

Dar es Salaam, den 30. Januar 1965

Exzellenz,

In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften zu erleichtern und zu fördern, wird die Vereinigte Republik Tansania deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Tansania einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.

Ich gehe davon aus, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich nach Möglichkeit bemühen wird, Unternehmen, die in Tansania als Kapitalanlagen im Sinne des Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen tätig sind, zu veranlassen, Staatsangehörige von Tansania für die Arbeit in dem Unternehmen auszubilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

A. Z. N. Swai
Staatsminister
im Präsidialbüro

Seiner Exellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Herbert Schroeder

Dar es Salaam, 30 January, 1965

Excellency,

Intending to facilitate and promote the making and developing of investments by German nationals or companies in Tanzania, the Government of the United Republic of Tanzania will grant, in accordance with the Laws and Regulations of Tanzania, the necessary permits to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies desire to enter and stay in Tanzania and to carry on an activity there as an employee, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise.

It is understood that the Government of the Federal Republic of Germany will use its best efforts to encourage enterprises organised in Tanzania as investments within the meaning of the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, to train Tanzania citizens in the conduct of the enterprise.

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

A. Z. N. Swai
Minister of State in the
President's Office

To:
His Excellency
The Ambassador of the
Federal Republic of Germany
Dr. Herbert Schroeder

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Dar es Salaam, den 30. Januar 1965

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften zu erleichtern und zu fördern, wird die Vereinigte Republik Tansania deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Tansania einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen.

Ich gehe davon aus, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich nach Möglichkeit bemühen wird, Unternehmen, die in Tansania als Kapitalanlagen im Sinne des Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen tätig sind, zu veranlassen, Staatsangehörige von Tansania für die Arbeit in dem Unternehmen auszubilden."

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Herbert Schroeder
Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

An den
Hon. A. Z. N. Swai
Staatsminister im Präsidialbüro

The Ambassador
of the Federal Republic of Germany

Dar es Salaam, 30 January, 1965

Excellency,

I have the honour to confirm receipt of your letter received today which reads as follows:

"Intending to facilitate and promote the making and developing of investments by German nationals or companies in Tanzania, the Government of the United Republic of Tanzania will grant, in accordance with the Laws and Regulations of Tanzania, the necessary permits to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies desire to enter and stay in Tanzania and to carry on an activity there as an employee, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise.

It is understood that the Government of the Federal Republic of Germany will use its best efforts to encourage enterprises organised in Tanzania as investments within the meaning of the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, to train Tanzania citizens in the conduct of the enterprise."

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

Dr. Herbert Schroeder
Ambassador of the Federal
Republic of Germany

To:
The Hon. A. Z. N. Swai
Minister of State
in the President's Office

Dar es Salaam, den 30. Januar 1965

Exzellenz,

Unter Bezugnahme auf Artikel 2 des heute unterzeichneten Vertrages zwischen der Vereinigten Republik Tansania und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen darf ich folgendes bemerken:

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania hat darauf hingewiesen, daß die Entwicklung der Wirtschaft von Tansania weitere Ausnahmen von Artikel 2 notwendig machen kann. Es besteht Einverständnis zwischen den Vertragsparteien, daß auf Wunsch der Regierung der Vereinigten Republik Tansania Ergänzungen dieses Artikels durch eine gegenseitige Vereinbarung in Betracht gezogen werden können.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

A. Z. N. Swai
Staatsminister
im Präsidialbüro

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Herbert Schroeder

Dar es Salaam, 30 January, 1965

Excellency,

I refer to Article 2 of the Treaty signed today between the Federal Republic of Germany and the United Republic of Tanzania concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments.

It was stated by the Government of the United Republic of Tanzania that the development of the economy of Tanzania may necessitate certain subsequent exceptions to the provisions of this Article and it is agreed between the Contracting Parties that on the request of the Government of the United Republic of Tanzania consideration may be given to the amendment of this Article by mutual agreement.

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

A. Z. N. Swai
Minister of State in the
President's Office

To:
His Excellency
The Ambassador of the
Federal Republic of Germany
Dr. Herbert Schroeder

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Dar es Salaam, den 30. Januar 1965

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Unter Bezugnahme auf Artikel 2 des heute unterzeichneten Vertrages zwischen der Vereinigten Republik Tansania und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen darf ich folgendes bemerken:

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania hat darauf hingewiesen, daß die Entwicklung der Wirtschaft von Tansania weitere Ausnahmen von Artikel 2 notwendig machen kann. Es besteht Einverständnis zwischen den Vertragsparteien, daß auf Wunsch der Regierung der Vereinigten Republik Tansania Ergänzungen dieses Artikels durch eine gegenseitige Vereinbarung in Betracht gezogen werden können."

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Herbert Schroeder
Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

An den
Hon. A. Z. N. Swai
Staatsminister im Präsidialbüro

The Ambassador
of the Federal Republik of Germany

Dar es Salaam, 30 January, 1965

Excellency,

I have the honour to confirm receipt of your letter received today which reads as follows:

"I refer to Article 2 of the Treaty signed today between the United Republic of Tanzania and the Federal Republic of Germany concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments.

It was stated by the Government of the United Republic of Tanzania that the development of the economy of Tanzania may necessitate certain subsequent exceptions to the provisions of this Article and it is agreed between the Contracting Parties that on the request of the Government of the United Republic of Tanzania consideration may be given to the amendment of this Article by mutual agreement."

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

Dr. Herbert Schroeder
Ambassador of the Federal
Republic of Germany

To:
The Hon. A. Z. N. Swai
Minister of State
in the President's Office

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie Kredite, Garantien und Steuervergünstigungen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Anregung des deutschen Kapitalexports und sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und technischer Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages. Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach können zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu Lasten des Bundes in der Regel dann übernommen werden, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lehnt sich der deutsch-tansanische Vertrag vom 30. Januar 1965 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art inhaltlich an die von der Bundesrepublik abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiete und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt der Vertrag sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

II. Besonderes

Der Vertrag enthält 14 Artikel; ihm sind ein Protokoll und zwei Briefwechsel beigefügt.

Zu Artikel 1

Artikel 1 behandelt die Zulassung von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

Nach Protokollziffer 1 genießen Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland in Tansania erst dann den Schutz des Vertrages, wenn sie nach der tansanischen Investitionsgesetzgebung als „genehmigtes Unternehmen" bezeichnet sind oder einen „genehmigten Status" haben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 verbietet, die Kapitalanlagen von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei diskriminierend zu behandeln und stellt sicher, daß Staatsangehörige einer Vertragspartei im Zusammenhang mit ihren Kapitalanlagen unter denselben Voraussetzungen tätig werden können wie Inländer oder Angehörige dritter Staaten.

Nach Protokollziffer 2 Buchstaben d und f fallen jedoch Rechte, die auf Grund bestimmter wirtschaftlicher Zusammenschlüsse dritten Staaten gewährt worden sind, und Transitrechte und Rechte auf Benutzung von Hafeneinrichtungen zugunsten des Kongo, Burundis und Rwandas nicht unter die Meistbegünstigung.

Nach Protokollziffer 2 Buchstabe e unterliegt der Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken nicht unbedingt dem Grundsatz der Inländerbehandlung.

Ein Briefwechsel weist darauf hin, daß über bestimmte nachträgliche Einschränkungen des Artikels 2 auf Wunsch der Regierung der Vereinigten Republik Tansania verhandelt werden kann.

Protokollziffer 2 Buchstaben a und b definieren die Begriffe „Betätigung", „weniger günstige Behandlung" und „gleichartige Kapitalanlage" im Sinne des Artikels 2.

Nach Protokollziffer 2 Buchstabe c gilt Artikel 2 nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmern. In einem Briefwechsel hat sich jedoch die Regierung der Vereinigten Republik Tansania verpflichtet, die Einreise, den Aufenthalt und die Tätigkeit deutscher Staatsangehöriger im Zusammenhang mit Kapitalanlagen im Sinne dieses Vertrages zu genehmigen.

Zu Artikel 3

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz und Sicherheit. Enteignungen sind nur zum allgemeinen Wohl und gegen wertgleiche Entschädigung zulässig. Die Entschädigung muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein und muß unverzüglich geleistet werden. Die Rechtmäßig-

keit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung und die Zeit, innerhalb derer sie zu zahlen ist, müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Unter den Begriff der Enteignung fallen nach Protokollziffer 3 Buchstabe a auch Verstaatlichungen und sonstige Eingriffe der öffentlichen Hand, die einer Enteignung gleichkommen.

Soweit Kapitalanlagen infolge von Krieg, Revolution oder Aufruhr Schaden erleiden, werden die Geschädigten wie Inländer entschädigt. Die Zahlungen sind frei transferierbar. Nach Protokollziffer 3 Buchstabe b kann jedoch deren Wiederanlage aus Gründen des staatlichen Wiederaufbaus angeordnet werden.

Nach Artikel 3 Absatz 4 fallen alle Tatbestände dieses Artikels unter den Grundsatz der Meistbegünstigung.

Zu Artikel 4

Artikel 4 gewährleistet den freien Transfer des Kapitals, seiner Erträgnisse und im Falle der Liquidation des Liquidationserlöses. Als Liquidation gilt nach Protokollziffer 4 auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

Zu Artikel 5

Diese Bestimmung trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine in der Vereinigten Republik Tansania vorgenommene Kapitalanlage Zahlungen leistet, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrags zu dem Kurs zu erfolgen haben, der nach dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds für laufende Geschäfte gilt. Dieser Kurs muß innerhalb der nach dem vorgenannten Abkommen zugelassenen Schwankungsbreite oberhalb oder unterhalb der Parität liegen. Sofern im Zeitpunkt der Tranferierung ein Umrechnungskurs nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds nicht besteht, z. B. weil eine der beiden Vertragsparteien aus dem Internationalen Währungsfonds ausgetreten ist, ist der im Verhältnis zum US-Dollar, zu einer anderen konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegte Kurs, oder, falls auch ein solcher Kurs nicht besteht, ein gerechter und billiger Kurs anzuwenden.

Die Transferierungen müssen unverzüglich vorgenommen werden. Protokollziffer 5 Buchstabe a erläutert den Begriff „unverzüglich".

Nach Protokollziffer 5 Buchstabe b bestimmt der Investor die Währung, in der die Transferierungen erfolgen sollen, es sei denn, er hat sich vor Einbringung der Kapitalanlage mit dem Transfer in einer bestimmten Währung schriftlich einverstanden erklärt.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften; diese gehen vor, soweit sie eine günstigere Behandlung der Kapitalanlagen als der vorliegende Vertrag vorsehen.

Artikel 7 Absatz 2 verschafft auch Verpflichtungen einer Vertragspartei in bezug auf Kapitalanlagen im Sinne dieses Vertrages, die z. B. auf einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung beruhen, den völkerrechtlichen Schutz des Vertrages.

Zu Artikel 8

Artikel 8 erläutert die Begriffe „Kapitalanlagen", „Erträge", „Staatsangehörige" und „Gesellschaften". Nach Protokollziffer 6 Buchstabe a sind Erträge und wiederangelegte Erträge, falls diese für einen genehmigten Zweck verwandt werden, ebenso geschützt wie die Kapitalanlage selbst.

Protokollziffer 6 Buchstabe b regelt den Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Zu Artikel 9

Nach Artikel 9 gelten die Bestimmungen des Vertrages auch für solche Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Anlagelandes bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrags vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Artikel 10 stellt fest, daß Inländerbehandlung nur auf Grund tatsächlicher Gegenseitigkeit gewährt wird.

Zu Artikel 11

Artikel 11 berechtigt jede Vertragspartei, im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags, soweit diese durch diplomatische Verhandlungen nicht beigelegt werden können, ein von den Vertragsparteien zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und für das Schiedsverfahren geltende Grundsätze.

Zu Artikel 12

In Artikel 12 verpflichten sich die Vertragsparteien, den Schutz von Kapitalanlagen nach Maßgabe des Vertrags auch für den Fall von Auseinandersetzungen zu gewährleisten. Unberührt bleiben jedoch vorübergehende Maßnahmen, die auf Grund des Völkerrechts zulässig sind.

Zu Artikel 13

Der Vertrag soll — mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen der Protokollziffer 7, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch auf das Land Berlin An-

wendung finden. Der Vertrag enthält daher eine Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin. Die Ausnahme hinsichtlich der Luftfahrt trägt den Bestimmungen der Nummer III Buchstabe b der Erklärung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin vom 5. März 1955 über die Stellung Berlins nach dem Inkrafttreten der Pariser Verträge (BKC/L[55]3) sowie des Artikels 5 des Zwölften Teils des Vertrages vom 23. Oktober 1954 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen Rechnung.

Zu Artikel 14

Artikel 14 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrags. Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt 10 Jahre; eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrags genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere 20 Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll erläutert in sieben Ziffern einzelne Ausdrücke oder Bestimmungen des Vertrags. Auf diese Ziffern ist in den Erläuterungen zu Artikel 1, 2, 3, 4, 6 und 8 hingewiesen worden.

Ziffer 7 enthält die sogenannte Verkehrsklausel, eine Bestimmung, die für den See- oder Lufttransport von Gütern und Personen, der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage erfolgt, Diskriminierungen verbietet.

Zu den Briefwechseln

Beide Briefwechsel sind unter Artikel 2, auf den sie sich beziehen, behandelt worden.

Bo 612093 5.66